LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

INTERNATSORDNUNG

DIENSTANWEISUNG
ORG. NR.: 2.01.03
AUSGABE 06 | 2021

INTERNATSORDNUNG

1. Die nachstehende Internatsordnung gilt für alle Lehrgangsteilnehmer, die im Internat der Landesfeuerwehrschule untergebracht sind. Mit der Entgegennahme des Zimmerschlüssels unterwirft sich der Lehrgangsteilnehmer der Internatsordnung.

2. Das Frühstück kann ab 07:00 Uhr im Buffet der LFS eingenommen werden. Vor dem Frühstück ist der Schlafraum in Ordnung zu bringen (Bettenbau).

3. Im Internatstrakt ist besonders auf Ruhe zu achten. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten, ebenso das Konsumieren alkoholischer Getränke in den Schlafräumen. Der Aufenthalt in den Aufenthaltsräumen ist bis zu Beginn der Bettruhe gestattet.

4. Die Zivilbekleidung und persönliche Gegenstände, sind in den zugewiesenen Schränken unterzubringen. Der Schrank ist zu versperren. Für abhanden gekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

5. In den Schlafräumen hat Sauberkeit zu herrschen. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten.

6. Der Ausgang der Lehrgangsteilnehmer ist bis 22.45 Uhr gestattet (Zivilkleidung). Nachtruhe ist ab 23.00 Uhr. Um 23.00 Uhr erfolgt die Kontrolle der Vollzähligkeit durch den „Dienstführer Nacht". Ein Eintreffen nach 23.00 Uhr ist nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch den Ausbildungsleiter zulässig.

7. Grobe Verstöße gegen die Internatsordnung, sowie Disziplinlosigkeit sind von den Dienstführenden unverzüglich dem Ausbildungsleiter und von diesem dem Landesfeuerwehrkommandanten zu melden. Der Lehrgangsteilnehmer wird verwarnt und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen. Der Ortsfeuerwehrkommandant des betreffenden Teilnehmers wird von dem Vorkommnis und den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Bei minderjährigen Teilnehmern werden auch die Eltern davon in Kenntnis gesetzt.

8. Wünsche, Kritik sowie Beschwerden sind dem Dienstführenden oder dem Ausbildungsleiter persönlich vorzutragen.

9. Soweit in dieser Internatsordnung Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Hinweis zur Übernachtung von Minderjährigen in der Landesfeuerwehrschule

Eine Übernachtung von Minderjährigen ist nur möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter die Internatsordnung durch seine Unterschrift zur Kenntnis genommen hat und damit die Einwilligung für die Übernachtung erteilt. Außerdem verpflichtet sich der/die Minderjährige bis spätestens 22:45 Uhr in der Landesfeuerwehrschule zu sein. Eine durchgehende Aufsicht außerhalb der Lehrgangszeiten lt. Stundenplan ist nicht gegeben.

Zur Kenntnisnahme bei minderjährigen Lehrgangsteilnehmern:

_____	_____	_____
Vor- und Nachname Feuerwehrmitglied	Telefonnr.	Unterschrift
_____	_____	_____
Vor- und Nachname Erziehungsberechtigter	Telefonnr.	Unterschrift